

Einwohnergemeinde Egerkingen



Reglement über Öffentlichkeits- prinzip und Datenschutz

Gültig ab 24. September 2003

Inhaltsverzeichnis

I. Öffentlichkeitsprinzip	3
§ 1 Ziele	3
§ 2 Verantwortlichkeiten	3
§ 3 Dringliche Informationen	3
§ 4 Redaktion	3
§ 5 Informationsmittel	3
§ 6 Formen	4
II. Datenschutz	4
§ 7 Ziel	4
§ 8 Verantwortlichkeiten	4

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf § 10 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG), beschliesst:

I. Öffentlichkeitsprinzip

§ 1 Ziele

- ¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- ² Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach aussen.
- ³ Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich ergänzend nach den Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt C, §§ 7 – 10).

§ 2 Verantwortlichkeiten

- ¹ Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium mit dem Vollzug.
- ² Die Kommissionen stellen ihre Informationen vor der Publikation dem Gemeindepräsidium zur Stellungnahme zu.
- ³ Die Verwaltungsstellen können allgemeine Informationen, namentlich Öffnungszeiten, ausserordentliche Schalterschliessungen, etc., direkt publizieren. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Abteilungsvorstehern.

§ 3 Dringliche Informationen

In dringenden Fällen und bei periodisch wiederkehrenden Publikationen können Kommissionen ohne vorherige Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium informieren.

§ 4 Redaktion

Die Redaktion der Mitteilung wird in der Regel durch die Gemeindeschreiberei oder durch das Aktuariat der zuständigen Kommission erledigt.

§ 5 Informationsmittel

- ¹ Die Informationen der Gemeindebehörden werden je nach Bedarf im Anzeiger Thal-Gäu, im Amtsblatt des Kantons Solothurn, auf der Gemeinde-Homepage und in den Egerkinger Mitteilungen oder im Oltner Tagblatt veröffentlicht.

- ² In der Regel erfolgt eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die akkreditierten Medien sowie mit elektronischen Mitteln.
- ³ Die Publikation auf der Homepage der Gemeinde wird durch die Gemeindeschreiberei bearbeitet.

§ 6 Formen

- ¹ Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.
- ² In laufenden Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördenentscheides verfügt.
- ³ Sämtliche Behördeninformationen werden mit dem Logo der Gemeinde versehen.

II. Datenschutz

§ 7 Ziel

Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

§ 8 Verantwortlichkeiten

- ¹ Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.
- ² Die Gemeindeschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und Verwaltungsstellen.
- ³ Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. September 2003 mit Beschluss Nr. ____/2003.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens des Gemeinderates

sig. Kurt Rütli
Gemeindepräsident

sig. Jules Bättig
Gemeindeschreiber